



Satzung

Turn- und Sportverein Neunkirchen am Brand e.V.

(T S V)

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein, im Dezember 1946 gegründet, führt den Namen „Turn- und Sportverein Neunkirchen am Brand e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Neunkirchen am Brand.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird unter anderem erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Vorführungen, Turnieren und Kursen;
 - g) die Schulung der Mitarbeiter des Vereins;
 - h) Erhaltung und Errichtung von Sportanlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Extremismusklausel

1. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.
3. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
4. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 5 Vergütungen für die Vereinsarbeit, Aufwendungs- und Auslagenersatz

- 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2 Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 4 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinbarung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 5 Der Vorstand ist ermächtigt, Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.
- 6 Die Organmitglieder des Vereins können für ihre Tätigkeit eine Vergütung (Ehrenamtspauschale) sowie Aufwendungsersatz nach § 670 BGB erhalten.
- 7 Beauftragte des Vereins und Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 8 Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
- 9 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) und bayerischen Sportfachverbänden entsprechend der Sparten bzw. Abteilungen des Vereins.
2. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen und Ordnungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Mitgliedern;
 - b) Ehrenmitgliedern.
3. Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen oder passiv dem Verein angehören, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

4. Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich bei der Vorstandschaft beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Dazu ist ein Aufnahmeantrag an den Verein zu stellen. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich, das heißt per Brief oder E-Mail oder durch das Ausfüllen des Aufnahmeantrages auf der Homepage des Vereins gestellt werden.
3. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.
4. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
5. Bestehen Bedenken bei der Aufnahme eines Mitgliedes, so wird die Beitrittserklärung dem Vorstand zum Beschluss vorgelegt.
6. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Herausnahme aus der Mitgliederdatei
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.
3. Ein Mitglied wird aus der Mitgliederdatei herausgenommen wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Die Mahnung ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
4. Die Herausnahme erfolgt automatisch einen Monat nach Verstreichen der letzten Mahnung wenn in dieser die Streichung ausdrücklich angedroht wurde.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen und dem Ansehen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied per Einschreiben samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Die Vorstandschaft entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam

6. Der Beschluss der Vorstandschaft ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag, der jeweilige Spartenbeitrag der Abteilung und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Grundlage des Vorschlags der Vorstandschaft.
3. Über die Höhe der Spartenbeiträge beschließt der Vorstand auf Antrag der jeweiligen Abteilungsleitung.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Vorstandschaft kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Die Vorstandschaft ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln, wie z. B. Zahlweise und Fälligkeit.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies erfolgt nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen / Richtlinien entsprechend § 6.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 10 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit der Vorstandschaft herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung der Vorstandschaft hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandschaft
 - c) der Vereinsausschuss (Vorstandschaft mit Abteilungsleitungen)

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlungen.
Neuwahlen finden alle drei Jahre statt, die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Vorlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - c) Jahresbericht des 1. und 2. Geschäftsführers
 - d) Berichte der Abteilungen (soweit sie nicht in gedruckter oder digitaler Form vorliegen)
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Bildung eines Wahlausschusses

- g) Entlastung der Vorstandschaft
 - h) Wahl der Vorstandschaft
 - i) Bestätigung der Abteilungsleiter und deren Vertreter
 - j) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - k) Ggf. Wahl von Personen oder Ausschüssen auf Zeit.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett) und fristgerecht im Mitteilungsblatt der Gemeinde und mit Tagesordnung. Sie kann auch per E-Mail an die Mitglieder erfolgen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
 4. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Vorstandschaft ist zur Einberufung verpflichtet, wenn von mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ein diesbezüglicher Antrag unter Angabe des Grundes gestellt wird.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet.
 8. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Die Wahl der Vorstandschaft und Kassenprüfer erfolgt geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag und Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Wahl per Handzeichen erfolgen.
 9. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, vor der Versammlung bekannt zugeben.
 10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft.
 - b) Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft.
 - c) Genehmigung des von der Vorstandschaft aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft.
 - e) Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen.
 - g) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse.
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.
 - j) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über eine Zweckänderung oder die Auflösung / Fusion des Vereins.

§ 16 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Geschäftsführer

- d) dem 2. Geschäftsführer
 - e) 1 bis 6 weiteren Mitgliedern, deren Aufgaben von der Vorstandschaft festgelegt werden und von den Mitgliedern entsprechend der Aufgabe ausgeführt werden.
2. Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden ist alleine zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis ist der zweite aber nur dazu befugt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
 3. Eine Personalunion innerhalb der Vorstandschaft ist unzulässig.
 4. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl für das gleiche Amt ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
 5. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so muss innerhalb von 8 Wochen durch den bisherigen Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden mit Neuwahl zur Besetzung des vakanten Postens.
 6. Scheidet ein anderes Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus dem Amt, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger hinzu wählen.
 7. Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
 8. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn mindestens ein Vorsitzender (1. oder 2.) und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 9. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
 10. Die Vorstandschaft beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 17 Aufgaben und Verantwortung der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich, auch wenn die Zuständigkeit durch die Satzung oder Beschluss des Vorstands einem anderen Organ des Vereins oder einer Person oder mehreren Personen gegen Entgelt übertragen ist.

§ 18 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern der Vorstandschaft
- b) den Abteilungsleitern und/oder deren Stellvertretern.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren.

E. Vereinsjugend

§ 20 Die Vereinsjugend

1. Die Belange der Jugend können in einer Jugendordnung festgelegt werden.

2. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Wird im Rahmen der Jugendordnung die Wahl eines Jugendleiters bzw. die einer Jugendleiterin vorgesehen, so wird diese/r bzw. dessen/deren Stellvertreter/in automatisch Mitglied in der Vorstandschaft. Das Mindestalter, um gewählt zu werden, ist 18 Jahre.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Die Vorstandschaft ist ermächtigt unter anderem folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung

§ 23 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der der Vorstandschaft.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, erstellen einen schriftlichen Bericht und berichten in der Mitgliederversammlung.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine weitere Voraussetzung ist, dass mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Kommt keine Beschlussfassung zustande, ist innerhalb von drei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Auflösung des Vereins ist wiederum eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine weitere Voraussetzung besteht nicht.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde (91077 Neunkirchen am Brand), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.10.2018 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die letztgültige Satzung des Vereins tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.